

Andere Geleite für Sonderfälle : für die Griechen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so kann man unmöglich zweifeln, wie sie gehandelt hätten, wären vom Konzil an sie Befehle zur Einschüchterung der Böhmen ergangen. Bestenfalls hätten sie einen Versuch unternommen, zusammen mit gemässigten Konzilsteilnehmern ein milderes Vorgehen anzuraten, aber anhaltendem Druck hätten sie sich gebeugt, nicht etwa aus Schwäche und mit ungutem Gewissen, vielmehr in der Überzeugung, als anständige Christen nicht anders handeln zu dürfen. Selbst wenn die beiden baslerischen Geleite, das zu Gunsten des Konzils und das zu Gunsten der Böhmen, gleichwertig waren und ohne Einschränkung gelten sollten, so liess sich das Problem, das sich hieraus ergab, schliesslich nicht anders lösen, als indem man dem einen vor dem andern doch den Vorzug gab, um nicht nach zwei Seiten hin zu fehlen. Es kam daher den Baslern sehr zustatten, dass das Konzil sich selbst zum vornherein durch ein eigenes Geleit von uneingeschränktem Ausmass jedes richterliche und feindliche Vorgehen gegen die Böhmen verboten hatte. Glücklicherweise entkamen sie der Peinlichkeit, im Streit ihrer Geleitempfänger (Böhmen und Konzil) den einen gegenüber das Versprechen zu verletzen, um es den andern gegenüber halten zu können. Sehr fraglich, ob es ihnen möglich gewesen wäre, zur Entschuldigung auf ein «ungeleitliches» Benehmen von seiten der Böhmen hinzuweisen. Denn im Geleitstext, mit dem man sie gesichert hatte, war von einer entsprechenden Bedingung nichts gestanden.

Andere Geleite für Sonderfälle: für die Griechen

Dass die Böhmen eines besonders kräftigen Geleits bedurften, leuchtet ohne weiteres ein. Wenn aber andere Christen zu demjenigen Schutz, der allen Konzilsbesuchern zugesichert war, noch spezielle Garantien verlangten, mussten sie gute Gründe geltend machen. Den vielfachen Wünschen nach immer noch grösserer Sicherheit konnte weder das Konzil noch die Stadt Basel oder irgendeine Geleitherrschaft entsprechen; stetige Steigerung der Versprechen war völlig unrealistisch, denn es blieb dabei, dass man selbst mit noch so ausgiebigem Wortschwall schliesslich nichts Besseres als volles, uneingeschränktes sicheres Geleit verheissen konnte und dieses öffentlich-rechtlich immer einzig in engem Umkreis ausübte, wenn man sich nicht mit privaten Mitteln und mit wirtschaftlichen wie politischen Verbindungen von Ort zu Ort und Herrschaft zu Herrschaft über weitere Strecken hin behalf. Das Konzil war, obwohl es als universelle Autorität auftrat, ohne Gehorsamsbereitschaft der weltlichen Stände ein materiell hilfloser Schutzverleiher, und vom

Kaiser gilt ungefähr das selbe. Freilich brachten die weltlichen Stände diesen den höchsten Mächten notwendigen Gehorsam aus Religiosität und politischer Klugheit nicht selten auf und bewirkten dann mit jenen zusammen ganz Entscheidendes.

Um die Praxis des Konzils und des Konzilsortes gegenüber Bitten um Sondergeleite zu illustrieren, sei die Antwort der Väter auf ein Begehren der Venezianer erwähnt, die im Frühling 1432 mit hundert Pferden daherkamen¹⁶⁰. Das von ihnen verlangte Spezialprivileg wurde mit der Begründung abgelehnt, beim Konzil bestehe Freiheit und Sicherheit für jeden Zugehörigen, und wenn man ihnen vor kurzem noch einen für sie eigens formulierten Schutz geboten habe, so nur darum, weil sie als Gesandte des Papstes und somit als Gegner des Konzils erschienen seien; jetzt aber kämen sie wie Hausgenossen und könnten sich mit dem allgemeinen Geleit begnügen. Soweit der Bescheid. Allerdings versteifte man sich nicht darauf, sondern war, wenn jene auf ihren Bitten beharrten, zum Nachgeben bereit. Basel handelte nicht anders; ohnehin entsprach das einem simplen und allgemein beachteten Gebot der politischen Vernunft. Deshalb hat die Stadt während der neunzehnjährigen Konzilszeit zwar mehrmals den Geleitbrief von 1431 bestätigt¹⁶¹, sonst aber nur selten ein neues schriftliches Geleit verfasst; so immerhin am 22. März 1435 für die *occasione concilii* nach Basel reisenden Untertanen Philipps von Burgund (es handelte sich um «trösten» und «geleiten», also *assecurare et salvos conducere*), weil der Herzog vom Kaiser mit Krieg bedroht wurde¹⁶², dann auch am 4. Februar 1437 zu Gunsten des byzantinischen Kaisers, des Patriarchen von Konstantinopel und anderer Griechen, die zum geplanten ökumenischen Konzil geladen waren (bei der herrschenden Spaltung zwischen Ost und West konnte man sich gegenseitig eben nicht als «Hausgenossen» verstehen¹⁶³) und zudem am 12. Mai 1440 nach dem Bruch zwischen Konzil und Rom für neue Konzilsbesucher, zumal für den Herzog Amadeus VIII. von Savoyen, der nach Basel kam, um sich hier zum Papst krönen zu lassen und der deswegen ein Anrecht auf höchste Ehrung hatte, übrigens von seiten Eugens IV. und dessen Anhang Nachstellungen befürchten musste¹⁶⁴. Von diesen drei besonderen Geleitbriefen

¹⁶⁰ Segovia, Bd. 1, S. 356. – CB, Bd. 2, S. 417, 419 f.

¹⁶¹ So auf Verlangen der Nachfolger Sigismunds; vgl. unten.

¹⁶² BUB, Bd. 6, Nr. 362, S. 376. – Auch Sigismund gewährte ihnen ein Sondergeleit, *licet opus non esset*; vgl. Segovia, Bd. 1, S. 805.

¹⁶³ BUB, Bd. 6, Nr. 400, 401 ff.

¹⁶⁴ BUB, Bd. 6, Nr. 475, S. 444 f. Dieses Geleit ist mit dem von 1431 fast identisch, unterscheidet sich von jenem unter anderem aber darin, dass sein Gel-

Basels ist in unserem Zusammenhang nur der mittlere einer genaueren Beachtung wert.

Hatte Basel sein Geleit bisher für seinen eigenen Bannkreis gewährt, ausnahmsweise auch noch für seine Herrschaften Liestal und Waldenburg, so versprach es jetzt den Griechen ein Geleit für den noch unbestimmten Tagungsort der geplanten ökumenischen Synode, wo immer der liegen würde, darüber hinaus auch für den Reiseweg *per terram et aquam* zum Konzil und gleicherweise auch für die Rückkehr bis *an ir gewarsame*, was – wie die lateinische Fassung des Textes verrät – soviel bedeutete wie «bis Konstantinopel». Alle griechischen Würdenträger sollten mit ihrer Dienerschaft (bis zu tausend Personen) an Leib und Gut unbehelligt sein, abgesichert gegen alle Belästigung, die man ihnen hätte antun können, sei's *ratione repressaliarum*, sei's infolge öffentlicher oder privater Schulden, wo immer sie solche gemacht, sei's wegen irgend welcher Zivil- oder Kriminalsachen, die sie sich erlauben würden. Der Bürgermeister Arnold von Ratperg und der Rat betonten, dass sie durchaus nach dem Wunsch und Willen des Konzils höchstes Entgegenkommen leisten wollten¹⁶⁵; doch fragt man sich, wie die Versprechungen gemeint sein konnten und wie sie einzulösen waren.

Nicht allein in der Bestimmung des geographischen Umfangs unterschied sich das Griechengeleit von dem allgemeinen aus dem Jahre 1431, es machte auch in anderen Belangen geringere Einschränkungen oder überhaupt keine. Es unterschied nicht zwischen geistlichen Konzilsbesuchern und andern Konzils Gästen; seine Versprechungen galten für alle gleich. Es verzichtete auf eine Absicherung der finanziellen Interessen von Basler Bürgern für den Fall, dass die Griechen deren Schuldner wurden; auch das war neu. Basel steigerte also seine Dienstbereitschaft, doch tat es dies nicht aus freien Stücken, sondern – wie klar ersichtlich ist – unter dem Gebot des Konzils, das die eminente Wichtigkeit eines ökumenischen Gesprächs mit der Ostkirche unter Hinweis auf deren Gefährdung durch die Türken herausstrich und das wo immer möglich den Geladenen bessere Bedingungen bieten wollte, als der Papst zu tun vermochte. Recht besehen, war das, was die Basler den Griechen konzedierten, von den Vätern im eigentlichsten Sinne vorgeschrieben. Ihr Geleit lautet wortwörtlich gleich wie dreizehn Briefe von drei-

tungsbereich ausser der Stadt auch deren Dominien (die im Sisgau sind gemeint) einbezieht. – Für die Rivalen, die um den Sitz von Trier stritten, gab die Stadt Sondergeleite; Segovia, Bd. 1, S. 623 ff.; vgl. unten Anm. 214.

¹⁶⁵ Vgl. oben Anm. 163.

zehn andern Geleitherrschaften, solchen, die den Griechen – sofern es nach Wunsch der Konziliaristen ging – voraussichtlich Durchreise oder Aufenthalt gestatten mussten. Die Briefe waren Kopien eines vom Konzil vorgelegten Musters, weswegen Johann von Segovia von ihnen sagte: *omnes erant tenoris per sanctum synodum avisati*¹⁶⁶. Und da er die Geleitobrigkeiten in ihrer hierarchischen Ordnung aufzählte, gehen folgende zwölf Namen den Baslern voraus: Kaiser Sigismund, die Könige Karl von Frankreich, Alfons von Aragon und René von Jerusalem, Bischof Peter von Albenga (als päpstlicher Statthalter in Avignon), die Herzoge Albrecht von Österreich und Amadeus von Savoyen sowie der Prinz Ludwig von Piemont, der Herzog Philipp von Mailand, die Häupter der Stadtstaaten Venedig, Florenz, Genua und Siena.

Die Liste verrät, welche Reisestrecken nach Ansicht der Basler Konzilsväter für die Griechen in Frage kamen und in welchen Herrschaftsbereichen nach ihrem Dafürhalten der Ort des Unionskonzils liegen konnte. Sie hofften, ganz im Gegensatz zu Papst Eugen, die Griechen zu sich nach Basel locken zu können oder sie dann – wenn eine Translation ihrer Synode unumgänglich wäre – nach Frankreich hinüberzulenken. Auf alle Fälle rechneten sie die Basler wie früher zu den *conductores principales*.

Als eine Geleitzusicherung einer dreizehngliedrigen Gesamtheit darf man den Text nicht verstehen; es fehlt jeder Hinweis auf ein gemeinsames Vorgehen zur Stellung einer Mannschaft über die lange Reisestrecke hinweg. Die Stadt Basel hatte keine bewaffnete Schar zum Schutz der Griechen über weite Lande hin aufzubieten, eine gar zur Abwehr gegen alle Arten von Unbill. So etwas stand der Stadt im vornherein gar nicht zu und wäre ihr weder mit öffentlichen noch mit privaten Mitteln möglich gewesen. So allgemein der Geleittext gehalten war, er machte doch die Hauptverpflichtung eines jeden klar: Verzicht auf öffentlich-rechtliche wie auf private Strafverfolgung gegenüber den Griechen überall, wo dank den weitreichenden Beziehungen zu fernen Herren und Städten die Möglichkeit eines Zugriffs (unter Beachtung oder Missachtung von Rechtsordnung und Brauchtum) bestand; der Verzicht auf Festnahme von Schuldigen oder ihren Geiseln, auf Repressalien und Racheakte, die selbst an entfernten Orten mit Hilfe fremder Instanzen oder eigener Angehöriger geschehen konnten; auch Verzicht auf Festnahme und alle Belästigung von Schuldigen oder ihren Geiseln am Heimatort der Geschädigten, z.B. in Basels Mauern. Denn abge-

¹⁶⁶ Segovia, Bd. 1, S. 937 ff., 940; vgl. auch 873.

schirmt gegen Rechtsgänge und Gewalt sollten die Griechen kommen und wieder nach Hause kehren, überall gleichsam von Asyl umschlossen und volle Immunität geniessend.

Diese Versicherung hatte umso höhern Wert, als sie auf dem Willen des Konzils beruhte. Es verhandelte auch selbst mit den Griechen wie um vieles so um eigene Garantien, zu welchem Zweck es Gesandte nach Konstantinopel ausgeschickt hatte. Als Richterinstanz konnte es dabei so wenig auftreten wie gegenüber den Böhmen (die Griechen waren jedoch in seinen Augen so häretisch wie jene), und Formulierungen wie *contra violentia, salva iustitia* oder andere Hinweise auf die Möglichkeit, ein Geleit aufzuheben, durften nicht einmal erwogen werden. Die Union war zu wichtig.

Was das Griechengeleit für die Basler praktisch bedeutete – viel oder wenig –, lässt sich nicht ermessen. Jedenfalls sollte niemand vor *laboribus et expensis* bewahrt bleiben, wie die Väter sagten. Nicht erweichen liess sich die Stadt immerhin durch die Forderung nach einer Anleihe. Sie erklärte, die 70'000 Goldgulden nicht aufbringen zu können und überliess Avignon den Ruhm der grösseren Zahlungsbereitschaft (die allerdings nie eine Tat gebar)¹⁶⁷.

Nicht dass die Zugeständnisse ganz ohne Ausgleich hätten geboten werden müssen. Am 7. Mai 1434 hatten die Konzilsväter zu Gunsten der Basler ein Dekret erlassen¹⁶⁸, das einst schon Konstanz gewährt worden war. Sowohl Geistliche wie auch Laien der Stadt sollten wegen Streitigkeiten mit Konzilsbesuchern (ausschliesslich mit diesen) nicht vor ein fremdes Gericht gezogen werden; nur das eigene Schultheissengericht sollte über sie urteilen, so lange als ihr eigenes Geleit weiterbestand, das heisst: für die Dauer des Konzils und vier Monate darüber hinaus. Dieses Dokument wirkt wie eine rechtliche Grundlage, die das später formulierte Griechengeleit überhaupt ermöglichte. Denn je grösser die Menge der zureisenden Konzilsbesucher war, umso zahlreicher waren auch die Möglichkeiten von Geschäften und Händeln zwischen Baslern und Fremden innerhalb der Stadt und anderswo, sodass es für einzelne Bürger entsprechend gefährlicher wurde, aus ihren Mauern hinauszutreten, wenn die allgemein üblichen Formen des Arretierens, Prozessierens nebst den Methoden der Selbsthilfe nicht zu ihrem Vorteil geändert wurden. Was aber die Konzilsväter der Christenheit vorschrieben, das wurde am 11. Mai 1434 bereits auch vom Kaiser Sigismund anbefohlen, der zusätzlich verbot, die Basler vor sein kaiserliches oder vor ein Landgericht zu ziehen. Er habe nämlich angesehen *iren*

¹⁶⁷ Segovia, Bd. 1, S. 902 ff., 906 f., 908. – Vgl. CB, Bd. 5, S. 177 ff.

¹⁶⁸ BUB, Bd. 6, Nr. 345, S. 362 f. – CB, Bd. 3, S. 14.

*fleys, mue und arbit, die sy und die iren tage und nacht mit den vetteren des heiligen conciliums und andern leuten, die teglich abe und zugeritten sind, gehept*¹⁶⁹. Die bestehenden Stadt-, Markt- und Landfrieden waren nicht so wirkungsvoll, dass sie den Rückhalt an solchen Verfügungen der höchsten allgemein verpflichtenden Autoritäten überflüssig gemacht hätten.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Basel

Wie man den durch Geleit gewährten Stadtfrieden, die Freiheiten und Sicherheiten dem Konzil und den einzelnen Konzils Gästen durch vermehrte Polizeikontrolle und höhere Strafen in der Praxis hochhielt, kann hier nicht durch eine Vielzahl von Beispielen illustriert werden, weil die Quellen nur wenig aussagen. Aber das wenige kann genügen.

Den Konzilsteilnehmern preisgünstige Unterkünfte und wohlfeile Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, gehörte zwar nicht zu den im Geleit aufgeführten Aufgaben; diese bestanden aber trotzdem, und sie zu vernachlässigen, konnte doch zu Geleitverletzungen führen. Tatsächlich waren die Mieten und Lebensmittelpreise Gegenstand unaufhörlicher Diskussionen und Beschwerden, von denen die Konzilsprotokolle über Jahre hinweg berichten¹⁷⁰. Da jedoch schon Wackernagel, Geering und andere darüber geschrieben haben, können wir hier kurz und knapp darüber hinweggehen¹⁷¹.

Von der Deputation, die zur Erledigung alltäglicher Probleme der genannten Art schon im Sommer 1431 aufgestellt wurde, ist schon berichtet worden. Zu ihr gehörten ausser Henman von Offenburg auch Burkhard zu Rhein, Hans Reich, Hans Sürlin, Henman von Thunsel, Andreas Ospennell und Ulman Imhoff¹⁷². Sehr verärgert meldete später Johann von Ragusa: «Mit diesen sieben ist nun schon beinahe drei Jahre lang verhandelt worden, und noch hat man sich über Lebensmittel und Mieten niemals einigen können¹⁷³.» Man denke: drei Jahre! In dieser Frist hätte das Konzil längst erfolgreich zu Ende gehen sollen.

¹⁶⁹ BUB, Bd. 6, Nr. 346, S. 364 ff. – Ein privilegierter Gerichtsstand wurde den Baslern zugesichert am 12. August 1433: BUB, Bd. 6, Nr. 323, S. 343. Vgl. auch das königliche Privileg vom 28. Oktober 1431, oben Anm. 75.

¹⁷⁰ CB, Bd. 2, S. 54 f., 62, 66, 76, 88 f., 92, 98, 125, 131, 370, 470, 508, 519, 532, 543. CB, Bd. 3, S. 9, 21, 36 etc. – Segovia, Bd. 1, S. 147 und öfter.

¹⁷¹ Wackernagel, Bd. 1, S. 486–490. – Geering, S. 269 ff.

¹⁷² BChr., Bd. 5, S. 234. – Wackernagel, Bd. 1, S. 490.

¹⁷³ Ragusa, Init., S. 90.